



Petersplatz 1 – 06886 Zu
Luth. Wittenberg - KRD

Oberlandesgericht
Naumburg
1. Strafsenat
Domplatz 10
06618 Naumburg

**Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän**

Peter

Menschensohn des Horst u. der Erika aus dem Hause Fitzek
Petersplatz 1
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland
[06889] Zu Luth. Wittenberg
Im Verfahren als „Peter Fitzek“ bezeichnet

Postanschrift für Ihre Schreiben:

Unser Empfangsbevollmächtigter:

Am Bahnhof 4
06889 Wittenberg, OT Reinsdorf

Strafverfahren gegen Uns, Peter,
Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek

1 RV 26/18 OLG Naumburg
113 Ss 243/17 GenStA Naumburg
7 Ns (672 JS 10435/10) LG Dessau

Gegenerklärung zum Schreiben des Generalstaatsanwaltes – 1 Ss 132/18 – vom 20. Juni 2018.

Bezugnehmend auf das o.g. Schreiben des GenStA führen Wir aus:

Die vom GenStA gelieferte Begründung für die in seinem Schreiben bestätigten Gehörsverletzungen ist:

"Es **bedarf keiner weiteren Ausführung**, dass es nicht möglich ist, dass ein Verein in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland eine eigene "Staatsqualität" erreicht; es bleibt mithin unter jedem Blickwinkel dabei, dass der Beschwerdeführer unter bundesdeutsches Recht fällt, wie er auch zu jeder Zeit wußte."

Wenn hier der GenStA meint, daß es "keiner weiteren Ausführung" bedarf, weil es nach der Ansicht des GenStA nicht möglich wäre, einen Verein mit dem Zwecke zu gründen, Staatsqualität zu erreichen, dann mißachtet der GenStA nicht nur die im Art. 6 EMRK, Art. 14 Abs. 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte und die in Art. 2 und 9 des GG verankerten Rechte, Regularien und/oder Privilegien und die in Unserem Revisionsvorbringen zitierten Entscheidungen des BVerfG, sondern er mißachtet auch den Art. 103 Abs. 1 GG.

Oberlandesgericht Naumburg	
<input type="checkbox"/> Fax	<input type="checkbox"/> NBK
- 3. Juli 2018	
_____ fach	_____ Anl.
_____ Bd.	_____ Heft

Das Rechtsstaatsprinzip, welches sich auch im grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör vor Gericht ausdrückt, gewährt gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und den weiteren o.g. Rechten und Privilegien **Jedem** vor Gericht rechtliches Gehör, folglich auch Uns, als dem Menschensohn des Horst und der Erika.

Dieses Recht auf Gehör umfaßt auch das Recht auf Berücksichtigung und Begründung.

Wir wiederholen:

Wenn der GenStA hier meint, daß er keine Begründung zu liefern habe, dann mißachtet er Unser Naturrecht, internationales Recht, grundgesetzliche Vorschriften und die Entscheidungen und Vorgaben des BVerfG.

Der GenStA gibt zu, daß rechtliches Gehör verweigert worden ist, weil Unsere Revisionsbegründung in Gänze schon deshalb nicht gehört werden müsse, da der Revisionsführer ja etwas für den Vorsitzenden oder den GenStA Unmögliches begehren würde, was aber einerseits nicht unmöglich ist und zudem als erhebliches Vorbringen eine Stellungnahme und das Erwägen im Rahmen einer Entscheidungsfindung verlangt (BVerfGE 83, 24/35).

Der Revisionsführer hat auch nicht nur zu dem Punkt "Fahrerlaubnis Königreich Deutschland" und zum Staat Königreich Deutschland vorgetragen, sondern auch noch zu allen weiteren Punkten und zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen im Sinne des VAG und FeV, die in das Verfahren eingeflossen sind.

Rechtliches Gehör beinhaltet das Recht auf Kenntnis über Tatsachen, Streitgegenstand und Streitstand, das **Recht auf Äußerung** und auch das **Recht auf Berücksichtigung und Begründung**.

Die Verletzung des Rechtes auf Berücksichtigung wird immer dann angenommen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass das Vorbringen des Betroffenen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde (s. BVerfG-K, NJW 97, 726/726 f.) oder bei der Entscheidungsfindung sichtlich nicht erwogen worden ist (BVerfGE 65, 293/295 f.).

So liegt es hier, wie der GenStA selbst ausführt und in Selbstherrlichkeit zugibt.

Offensichtlich liegen hier objektive Willkürhandlungen vor.

Weder das OLG Naumburg, noch der GenStA geht in irgendeiner Form auf den wesentlichen Kern Unseres Revisionsvorbringens ein und das bei keiner einzigen zentralen Frage des Verfahrens. Das ist unzulässig (s. dazu: BVerfGE 86, 133/145 f.).

Dieses Verhalten der Verletzung rechtlichen Gehörs erst führte und führt immer noch zu einer Fehlentscheidung und damit zu einem Nachteil für Uns. Zumindest kann der Umstand nicht ausgeschlossen werden, dass eine für Uns günstigere Entscheidung getroffen worden wäre, wäre Unser als auch das Revisionsvorbringen des Pflichtverteidigers gehört worden und nicht nur das für die StA genehme Revisionsvorbringen des Verteidigers RA K. Das Gericht hat jedoch alle gelieferten Begründungen zu lesen und zu berücksichtigen und vor allem die zu berücksichtigen, die in ihrem inhaltlichen Umfang am Weitesten reicht. Das ist zweifellos Unsere Revisionsbegründung und dann auch die des Pflichtverteidigers, sollten Sie aus dem Blauen erfundenen Begründungen Unser Revisionsvorbringen zu verwerfen gedenken.

Bisher haben sich weder das OLG noch der GenStA auch nur mit einem Unserer Vorträge zu den Tatbestandsmerkmalen des Versicherungsgeschäftes als auch mit Unserem umfassenden Vorbringen zu den Tatbestandsmerkmalen und den Tatsachen in Bezug auf Unsere Fahrerlaubnisse und Führerscheine auseinandergesetzt. Wir, der Revisionsführer, haben zu allen Tatbestandsmerkmalen substantiiert vorgetragen.

Aus der Pflicht des Gerichtes zur Erwägung der einzelnen Vorträge ergibt sich auch zwingend das Erfordernis einer Begründung der gerichtlichen Entscheidung (BVerfGE 54, 86/91 f.). Diese wird bisher immer noch vollumfänglich vermißt, was ja auch kein Wunder ist, da sie bisher vorsätzlich vollständig ignoriert wurde. Das trifft offensichtlich auch auf die Revisionsbegründung des Pflichtverteidigers zu, welcher, ebenso wie Wir, substantiiert eine Sachrüge als auch eine substantiierte Verfahrensrüge tätigte.

Für eine Annahme einer Beeinträchtigung des Rechtes auf rechtliches Gehör ist auch das Beruhen der Entscheidung auf der angeführten Verletzungshandlung erforderlich (BVerfGE 60, 313(318)). So liegt es hier, denn auf dieser Verletzungshandlung der Nichtbeachtung rechtlichen Gehörs durch vorsätzliche Nichtzurkenntnisnahme Unserer Revisionsbegründung (und der des Pflichtverteidigers) beruht die fehlerhafte Entscheidung des OLG Naumburg.

Auch schon das LG Dessau verweigerte die Zurkenntnisnahme von Einlassungen/Beweisanträgen und Urkunden zu Unserer Entlastung, worauf unter Anderem (zudem auch die fehlerhafte Rechtsanwendung/Verletzung materiellen Rechtes) die fehlerhafte Entscheidung des LG Dessau beruht.

Dazu verweisen Wir wieder auf Unsere Revisionsbegründung.

Wir fassen zusammen:

Lediglich die in Bezug auf VAG und FeV unsubstantiierte Begründung des RA K , welcher zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Versicherungsgeschäftes und der Fahrerlaubnis keinerlei Vortrag gehalten hat, nur dessen Revisionsbegründung wird hier bisher beachtet und das vermutlich deshalb, weil eine alleinige Betrachtung nur seines Vorbringens eine Verurteilung erlauben würde und eine Beachtung Unserer Revisionsbegründung und die des Pflichtverteidigers nur mit einem Freispruch in allen Punkten enden kann.

Was sich hier Gerichte und StA bisher geleistet haben, ist mit den Werten des GG, dem Rechtsstaatsprinzip, einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und deutschem Recht nicht vereinbar. Das alles trägt schon wieder Züge aus nationalsozialistischer Zeit. Auch damals legalisierten Juristen den Faschismus, ja sie selbst waren die Faschisten im Wortsinn (Bündel), da sich in ihrem Stand soviel Macht konzentrierte, daß das Verbrechen zur Legalität erhoben werden konnte. Wohin es führte, wissen wir alle.

Bis heute hat der GenStA Uns als auch dem Pflichtverteidiger seine Stellungnahme zu Unserer und der Revisionsbegründung des Pflichtverteidigers nicht geliefert, wohl nur, um keine Stellungnahme dazu liefern zu müssen. Gemäß seiner Pflicht hätte dann nämlich schon der GenStA aufgrund Unseres substantiierten Vorbringens eine Aufhebung des LG-Dessau-Urteils und einen Freispruch fordern müssen, was in der Praxis jedoch so gut wie nie vorkommt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert aber den Anspruch auf alle Äußerungen der Gegenseite (s. BVerfGE 55, 95/99). Hier hätten sowohl Wir als auch der Pflichtverteidiger dieses Schreiben des GenStA vom 19.03.2018 erhalten müssen.

Garantiert ist auch, daß alle rechtlichen Auffassungen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen will und mit denen der Beteiligte nicht rechnen muß, dem Beschuldigten ohne Aufforderung zur Kenntnis gelangen müssen (BVerfGE 84, 188/190).

All dies ist schon im LG Dessau, als auch hier bisher in nicht hinnehmbarer Weise verletzt worden. Der Beschwerdeführer verweist erneut auf seine umfangreiche Revisionsbegründung.

Die Stellungnahme des GenStA vom 20. Juni 2018 ist zudem in großen Teilen unsubstantiiert:

Zumindest eröffnet sein Vorbringen nicht seinem zweiten hilfsweise gestellten Antrag auf Verwerfung Unseres Revisionsvorbringens, vor der Einlegung Unserer Verfassungsbeschwerde und deren Annahme und Entscheidung in Unserem Sinne beim BVerfG, stattzugeben.

(Wir verweisen dazu auf die Seite 2 letzter Satz zu "Besonderheiten bei Gehörsrügen" des "Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht" .

Wir rügen:

Weil die Akteneinsicht bereits seit dem 08. Mai 2018 bis heute nicht ermöglicht wird, ist Uns eine beweisführende vollständige substantiierte abschließende Anhörungsrüge zum Nachweis der Verletzung rechtlichen Gehörs verantwortet durch die bundesrepublikanische Justiz oder überhaupt die Führung einer Anhörungsrüge durch den Pflichtverteidiger immer noch nicht möglich. Damit sind die Erfolgsaussichten einer Anhörungsrüge und eine daraus resultierende Korrektheit einer Bearbeitung durch das OLG Naumburg zweifelhaft.

Sollte Uns beständig und weiterhin Akteneinsicht verunmöglicht werden und Uns und auch dem Pflichtverteidiger deshalb eine beweisführende und substantiierte Anhörungsrüge abzufassen weiterhin verunmöglicht, dann sehen Wir Uns spätestens im August aufgefordert, den Akten persönlich so lange und ohne Unterlaß nachzureisen, bis Wir in Verbindung mit einem RA die Akten aufgefunden und eingesehen haben. Dann endlich werden Wir wohl eine abschließende Anhörungsrüge abzuliefern imstande sein und dies dann auch dem RA zu tun ermöglichen.

Fristwährend werden Wir dann Verfassungsbeschwerde parallel zur Anhörungsrüge nach Akteneinsicht einlegen (Wir verweisen dazu nochmals auf die Seite 2 letzter Satz zu "Besonderheiten bei Gehörsrügen" des "Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht").

Wir präzisieren und rügen:

Es bestehen wegen der nicht nachvollziehbaren Verweigerung der Akteneinsicht Zweifel über die derzeitigen Erfolgsaussichten einer substantiierten Anhörungsrüge oder zumindest darüber, daß das dazu berufenene Gericht überhaupt (derzeit) zu einer Entscheidung über die Anhörungsrüge finden kann oder will.

Wenn Wir dann doch noch Akteneinsicht erhalten, werden Wir, in Erwartung der Verweigerung über die Anhörungsrüge zu entscheiden, parallel die angekündigte ergänzte und präzierte Anhörungsrüge beim Fachgericht und auch die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einreichen.

Peter

Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek